

Lieferbedingungen der REPA Maschinenbau und Verwaltung GmbH

1. Vertragsabschluss

1.1 Der Abschluss des Liefervertrages kommt erst durch Zusendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Vorherige Angebote unsererseits sind freibleibend und verpflichten uns nicht zum Abschluss des Liefervertrages.

1.2.1 Die Ausführung der Lieferung erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachfolgenden Bedingungen und dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten, auch wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgt, nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

2. Preise

2.1 Mangels anders lautender Absprachen versteht sich der in der Auftragsbestätigung genannte Preis ab Werk. Kosten für Versand, Verpackung, Versicherung, Zölle etc. hat der Käufer zu tragen.

2.2 Die Umsatzsteuer wird nach dem zur Zeit der Übergabe gültigen Steuersatz berechnet.

2.3 Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Besteller innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung ein Kündigungsrecht.

3. Gefahrübergang

3.1 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf den Käufer über.

4. Zahlung

4.1 Alle Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen netto nach Lieferdatum fällig. Lohnarbeiten sind innerhalb von 14 Tagen netto zahlbar.

4.2 Der Käufer ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn dessen Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.3 Kommt der Käufer mit Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, der erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises erlischt. Waren bleiben auch bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die im Falle einer Veräußerung der Vorbehaltsware an Dritte entstehenden Forderungen, tritt der Käufer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.

5.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

5.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Kaufgegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

5.4 Wird der Kaufgegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so hat der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

5.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus dem Vertrag um mehr als 20% übersteigt.

6. Gewährleistung

6.1 Innerhalb der gesetzlichen Fristen (6 Monate) leisten wir für von uns ausgeführte Arbeiten ab Gefahrübergang Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand nicht mit Fehlern behaftet ist, die den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

6.2.1 Im Falle Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haben wir unter Ausschluss jeglicher anderer Gewährleistungsrechte des Käufers die Wahl, den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Für den Fall, dass wir die Nachbesserung wählen und dass diese Nachbesserung fehlschlägt, stehen dem Käufer die Rechte auf Wandlung oder Minderung zu.

6.2.2 Ein Anspruch des Käufers auf Schadenersatz, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.

7. Lieferfristen/ Verzug

7.1 Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben.

7.2.1 Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, so ist der Käufer erst nach dem schriftlichen Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

8. Allgemeines

8.1 Erfüllungsort ist Hessisch Lichtenau.

8.2 Gerichtsstand ist Eschwege.

8.3 Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

8.4 Sollten eine oder mehrere Einzelbestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.